ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1980

zur Genehmigung eines Programms für verarbeitetes Obst und Gemüse in Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/398/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 25. Januar 1979 das Programm für verarbeitetes Obst und Gemüse mitgeteilt und am 19. November 1979 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Erweiterung der Verarbeitungskapazitäten im Gesamtbereich des Sektors verarbeitetes Obst und Gemüse sowie die Modernisierung und Rationalisierung von Nebeneinrichtungen (Lager- und Verpackungseinrichtungen) mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors zu verbessern, die besonderen Risiken dieses Sektors zu verringern, zu einer optimalen Ausnutzung der industriellen Verarbeitungsanlagen und zu einer besseren Valorisierung der Obst- und Gemüseproduktion zu gelangen. Es stellt mithin ein Programm im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms berührt nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben getroffen werden, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung, ob die neuen Kapazitäten tatsächlich die im Programm vorgesehenen Absatzmöglichkeiten finden werden sowie ob die Bedingungen der Artikel 9 und 18 der genannten Verordnung erfüllt sind.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele für den Bereich verarbeitetes Obst und Gemüse in Frankreich erreicht werden können. Die für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der französischen Regierung am 25. Januar 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 19. November 1979 ergänzte Programm für verarbeitetes Obst und Gemüse wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.